

19. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Initiativen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, regionale Positionen für Berater für Katastrophenbewältigung und Katastrophenvorbeugung zu schaffen, die die Entwicklungsländer dabei unterstützen sollen, in koordinierter und komplementärer Weise Kapazitäten für vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen, Folgenbegrenzung und Katastrophenbewältigung aufzubauen;

20. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen zu stärken;

21. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem Tampere-Übereinkommen über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen und Partnern die Erstellung des Verzeichnisses der Spitzentechnologien für Katastrophenbewältigung als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten²⁰⁵ abzuschließen und das Verzeichnis künftig regelmäßig zu aktualisieren;

23. *legt* den Gebern *nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat, sowie zu bedenken, wie wichtig es ist, Anstrengungen zur Aufstockung der Hilfe für Programme zur Katastrophenvorbeugung und zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle sowie für Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenbewältigung und der Folgenbegrenzung zu unternehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu untersuchen, wie die Bewertung der Bedürfnisse und Abwehrmaßnahmen und die Verfügbarkeit von Daten über Finanzmittel für die Bewältigung von Naturkatastrophen weiter verbessert werden können, und auf der Grundlage dieser Untersuchung gegebenenfalls konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen zu prüfen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass alle etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichte und Defizite bei diesen Maßnahmen behoben und nationale Katastrophenschutzorganisationen wirksamer eingesetzt werden müssen, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/213

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.54 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Belgien, Botsuana, Burundi,

China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Sambia, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

59/213. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁰⁸,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001 und 57/48 vom 21. November 2002,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union²⁰⁹ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten, zweiten und dritten ordentlichen Tagung am 9. und 10. Juli 2002 in Durban (Südafrika)²¹⁰, vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo²¹¹ beziehungsweise vom 6. bis 8. Juli 2004 in Addis Abeba²¹² verabschiedet wurden,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Protokolls über die Errichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 26. Dezember 2003 sowie des grundsatzpolitischen Rahmendokuments über die Schaffung einer afrikanischen verfügbaren Truppe und eines Generalstabsausschusses,

sowie unter Begrüßung der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats über die institutionelle Verbindung zur Afrikanischen Union, die er auf der 5084. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. November 2004 in Nairobi abgab²¹³,

ferner unter Begrüßung der Vision und der Zielsetzung der Afrikanischen Union sowie der Vorschläge in dem Strategieplan der Kommission der Afrikanischen Union, die auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 6. bis 8. Juli 2004 in Addis Abeba verabschiedet wurden,

²⁰⁸ A/59/303.

²⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

²¹⁰ Siehe A/57/744, Anlage III.

²¹¹ Siehe A/58/626, Anlage I.

²¹² Siehe Afrikanische Union, Dokumente Assembly/AU/Dec 33-54 (III) und Assembly/AU/Decl.12 & 13 (III).

²¹³ S/PRST/2004/44; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

eingedenk der in ihren Resolutionen 57/2 vom 16. September 2002, 57/7 vom 4. November 2002 und 58/233 vom 23. Dezember 2003 enthaltenen Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, sowie die neuerlichen Zusagen begrüßend, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Unterstützung der Neuen Partnerschaft²¹⁴ und andere damit zusammenhängende Initiativen zu Gunsten Afrikas abgegeben hat,

unter Begrüßung des auf der dritten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union verabschiedeten Beschlusses AU/Dec.38 (III) betreffend die Durchführung der Neuen Partnerschaft²¹²,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument "Eine kindergerechte Welt", das auf der vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedet wurde²¹⁵, und der Gemeinsamen afrikanischen Position zu Kindern, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung gebilligt wurde²¹⁶,

in Würdigung der Anstrengungen, die die afrikanischen Länder laufend unternehmen, um die systematische Integration der Geschlechterperspektive und der Stärkung der Teilhabe der Frau in den Entscheidungsorganen zu fördern, sowie in dieser Hinsicht die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika begrüßend, die auf der dritten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union verabschiedet wurde²¹²,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan für die Familie in Afrika, der von der Afrikanischen Union auf ihrem vom 25. bis 27. Juli 2004 in Cotonou (Benin) abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen über die Familie in Afrika als Afrikas Beitrag zur Begehung des zehnjährigen Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie verabschiedet wurde,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung über Beschäftigung und Armutslinderung in Afrika, die auf dem vom 3. bis 9. September 2004 in Ouagadougou abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Afrikanischen Union über Beschäftigung und Armutslinderung in Afrika verabschiedet wurde,

in Anbetracht der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und ihre Organe sowie die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und ihre Organe auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration unternehmen müssen, sowie der Notwendigkeit, den Prozess der vollen Einrichtung und Festigung der Afrikanischen Union zu beschleunigen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

betonend, dass es dringend geboten ist, sich der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika anzunehmen,

sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Beschluss EX.CL/Dec.127 (V) betreffend die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 30. Juni bis 3. Juli 2004 in Addis Abeba abgehaltenen fünften ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, und von der Konferenz über "Flüchtlinge in Afrika: Schutzprobleme und Lösungen", die von der Afrikanischen Parlamentarischen Union und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 1. bis 3. Juni 2004 in Cotonou veranstaltet wurde,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, eine auf die Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Regierungsführung, Herrschaft des Rechts, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, wie in der Gründungsakte der Afrikanischen Union und in der Erklärung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas über Demokratie und verantwortliches Handeln in Politik und Wirtschaft zum Ausdruck kommt,

betonend, wie notwendig die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die wirksame, koordinierte und integrierte Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹⁷, der Entwicklungsagenda von Doha²¹⁸, des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁹ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²²⁰ ist,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Protokolls zur Errichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker, der die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergänzen wird,

in Anerkennung des Inkrafttretens des Übereinkommens von Algier von 1999 über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, sowie feststellend, von welcher entscheidenden Bedeutung die internationale Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Abuja über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängen-

²¹⁴ A/57/304, Anlage.

²¹⁵ Siehe Resolution S-27/2.

²¹⁶ Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Dec.170 (XXXVII).

²¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

²¹⁸ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

²¹⁹ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²²⁰ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

de Infektionskrankheiten²²¹ und dem dazugehörigen Rahmenaktionsplan sowie von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten²²²,

in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen leistet, sowie der Notwendigkeit, das Büro zu stärken, um seine Leistung zu verbessern,

in der Überzeugung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und ihren Organen zur Förderung der Grundsätze der Gründungsakte der Afrikanischen Union und zur Entwicklung Afrikas beitragen wird,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁸,

2. *begrißt* die zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen bestehende Zusammenarbeit und diesbezüglich die fortgesetzte Mitwirkung der Afrikanischen Union und ihrer Sonderorganisationen an der Arbeit der Vereinten Nationen und ihren konstruktiven Beitrag dazu und fordert beide Organisationen auf, die Beteiligung der Afrikanischen Union an allen Aktivitäten der Vereinten Nationen betreffend Afrika zu verstärken;

3. *betont* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen und fordert das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Afrikanische Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und anderen Vereinbarungen auch künftig fortlaufend zu unterstützen;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Afrikanische Union und ihre Organe eng in die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹⁷ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere soweit sie die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Afrikas betreffen, einzubeziehen;

5. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen zu ersuchen, ihre Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union bei der Schaffung ihrer Organe auszubauen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union²⁰⁹ und des Vertrags zur Schaffung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft²²³, sowie bei der wirksamen Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein;

6. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzu-

nehmen, die die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration unterstützen;

7. *bittet* den Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen zu ersuchen, die Afrikanische Union bei der Umsetzung ihrer Vision und Zielsetzung und bei der Durchführung des Strategieplans der Kommission der Afrikanischen Union verstärkt zu unterstützen, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Einrichtung und Management von Unterstützungsstrukturen;

b) Anpassung der Strukturen an die Strategie und Stärkung der Fähigkeiten zur institutionellen Konsolidierung;

c) Modernisierung der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Förderung indigener Technologien;

d) Aufbau interner Kapazitäten zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive;

e) Förderung freier und demokratischer Wahlen;

f) Katastrophenmanagement;

g) Schaffung eines integrierten Gesundheitssystems in Afrika;

h) Ausarbeitung eines afrikanischen Modells der Sozialpolitik: Kinder zuerst;

i) Unterstützung des Afrikanischen Sachverständigenausschusses für die Rechte und das Wohl des Kindes;

j) weltweite Lobby- und Kampagnenarbeit für die Vision der Afrikanischen Union, mit dem Ziel, in Afrika die Integration zu festigen und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

8. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, unter Anerkennung seiner vorrangigen Rolle bei der Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Afrikanischen Union bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Friedens- und Sicherheitsrats nach Bedarf verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Ausbau ihres Frühwarnsystems, namentlich des Lagebesprechungsraums des Direktoriums für Konfliktbewältigung;

b) Ausbildung von Zivil- und Militärpersonal, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) regelmäßiger und fortgesetzter Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;

d) Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union in ihren verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und anderer damit zusammenhängender logistischer Unterstützung;

e) Aufbau von Kapazitäten für die Friedenskonsolidierung vor und nach der Beendigung von Feindseligkeiten auf dem Kontinent;

²²¹ Organisation der afrikanischen Einheit, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

²²² A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl. 6 (II).

²²³ A/46/651, Anlage.

f) Unterstützung des Friedens- und Sicherheitsrats bei humanitären Maßnahmen auf dem Kontinent gemäß dem Protokoll über die Errichtung des Friedens- und Sicherheitsrats;

g) Einsetzung der afrikanischen verfügbaren Truppe und des Generalstabsausschusses;

9. *bittet* den Generalsekretär, in engem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union neue Wege der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu erkunden und dabei insbesondere das erweiterte Mandat und die neuen Organe der Afrikanischen Union zu berücksichtigen;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Afrikanischen Union zu ermutigen, zur Ausstattung der afrikanischen Länder mit angemessenen Finanzmitteln, Ausbildungsmöglichkeiten und logistischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen des Protokolls über die Errichtung des Friedens- und Sicherheitsrats und im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

11. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von den beiden Organisationen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen eng zusammenarbeiten und konkrete Programme zur Bewältigung der durch die Verbreitung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme ausarbeiten;

12. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²¹⁴ und ihren Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung als von den afrikanischen Ländern selbst getragene und gelenkte Initiativen und Programme der Afrikanischen Union weiter zu unterstützen;

13. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge und Protokolle, insbesondere den am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Afrikanischen Aktionsplan, durchführen und die Tätigkeit des im Oktober 2004 in Algier eröffneten Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus unterstützen;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, sich in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verstärkt um die Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Konfliktgebieten, zu bemühen;

15. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der internationalen Gemeinschaft die ordnungsgemäße Durchführung der Entwicklungsagenda von Doha²¹⁸ dringend nahe zu legen, wirksam zu unterstützen, namentlich durch Verhandlungen mit

dem Ziel wesentlicher Verbesserungen beim Marktzugang, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

16. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg²²⁰ verstärkt zu unterstützen;

17. *bestärkt* die Vereinten Nationen *darin*, die Probleme der Armutsbekämpfung durch besondere Maßnahmen wie Schuldenerlass, umfangreichere öffentliche Entwicklungshilfe, höhere ausländische Direktinvestitionen und Technologietransfer anzugehen;

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans in dem auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument "Eine kindergerechte Welt"²¹⁵ zu beschleunigen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Unterstützung zu gewähren;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde²²¹, sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids²²⁴ verstärkt zu unterstützen, um der Ausbreitung dieser Krankheiten Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

21. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker die entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit sie den zur Einrichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker führenden Prozess abschließen kann;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Resolution 58/149 vom 22. Dezember 2003 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika rasch durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen;

23. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das System der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten darauf hinzuwirken, dass die wirksame

²²⁴ Resolution S-26/2, Anlage.

und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sichergestellt wird;

24. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Gründungsakte der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Stärkung demokratischer Institutionen, die die breite Mitwirkung der Völker des Kontinents in diesen Bereichen stärken, zusammenzuarbeiten;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Einrichtung der institutionellen Strukturen der Afrikanischen Union, namentlich des Panafrikanischen Parlaments, des Gerichtshofs, des Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrats und der Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu unterstützen und dabei soweit erforderlich und möglich behilflich zu sein;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/254

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.33/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Dominica, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Litauen, Luxemburg, Mauritius, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

59/254. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolution 58/233 vom 23. Dezember 2003 mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung",

eingedenk dessen, dass die afrikanischen Länder die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftli-

ches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat²²⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: zweiter konsolidierter Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung"²²⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁶;

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²²⁷;

3. *bekräftigt außerdem ihre volle Unterstützung* für die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die die Generalversammlung am 27. Juni 2001 auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete²²⁸;

4. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft und bei der regionalen und internationalen Unterstützung der Neuen Partnerschaft erzielt wurden, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft noch viel zu tun bleibt;

5. *begrüßt* die Einrichtung eines Friedens- und Sicherheitsrats innerhalb der Afrikanischen Union, betont, dass die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen zu Gunsten der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

I

Maßnahmen seitens der afrikanischen Länder und Organisationen

6. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung interessierter Parteien, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, auch weiterhin diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, indem sie Institutionen schaffen und stärken, die einer guten Regierungsführung und der Entwicklung der Region förderlich sind;

²²⁵ Siehe *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²²⁶ A/59/206.

²²⁷ A/57/304, Anlage.

²²⁸ Resolution S-26/2, Anlage.